Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 15.04.2020 **Drucksache** 18/**7291**

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Transparenz bei kommunalen Auftragsvergaben sicherstellen und Rechtsklarheit für die Kommunen schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 24.09.2019 (Az.: B3-1512-30-5) betreffend „kommunale Auftragsvergaben“ dahingehend zu ändern, dass in Nr. 3 des Schreibens der erste Absatz gestrichen wird, soweit dieser den Hinweis enthält, dass künftig sowohl Vergaben von Bauleistungen als auch Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Konzessionen sowie Vergaben von freiberuflichen Leistungen tendenziell in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.
2. Die Staatsregierung wird zur Erarbeitung von differenzierten Hinweisen aufgefordert, welche Informationen und Aspekte eines Vergabeverfahrens unter Wahrung des Bieterschutzes weiterhin in öffentlicher Ratssitzung behandelt werden können. Dabei sind den Kommunen auch Hinweise zu geben, wie der Verlauf der Beratungen in den Kommunalparlamenten gestaltet werden kann, um den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhindern oder mögliche Wechsel der Beratung von einem öffentlichen in einen nichtöffentlichen Sitzungsteil zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zudem ist zu präzisieren, welche vergabe- und bieterbezogenen Informationen für welche Vergabefahren auf Grund welcher rechtlichen Grundlagen zwingend in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die Wahrung des gesetzlichen Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit ist bei alledem in den Mittelpunkt zu stellen.

Begründung:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat mit seinem Rundschreiben betreffend „Kommunale Auftragsvergaben“ vom 24.09.2019 Änderungen in Vergaberecht und Rechtsprechung zum Anlass genommen, um den Kommunen zur Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und zur Veröffentlichung von Auftragsdaten Hinweise zu geben. Dabei kommt das StMI abweichend von der früheren Rechtslage zu dem Schluss, dass kommunale Vergaben künftig „tendenziell in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen” sind (siehe Ziff. 3 des Schreibens). Dieser Hinweis soll sowohl die Vergaben von Bauleistungen als auch Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Konzessionen ebenso wie freiberufliche Leistungen betreffen.

Das Rundschreiben des StMI hatte Nachfragen von Kommunen und Kommunalpolitikerinnen bzw. Kommunalpolitikern nach sich gezogen und nicht für Klarstellung und Rechtssicherheit gesorgt. Die praktische Umsetzung vor Ort führt nun zu zahlreichen nichtöffentlichen Vergaben und im Ergebnis zu weniger Transparenz. Das Rundschreiben des StMI ist daher nachzubessern.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Die Staatsregierung fordert in Nr. 3 des Rundschreibens einerseits den tendenziellen Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit bei kommunalen Vergaben, um in derselben Ziffer des Schreibens zu Recht darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit in jedem Falle eine Einzelfallentscheidung der Kommunen bleibt, da sonst die Unwirksamkeit der betroffenen Beschlüsse die Folge sein kann. Bereits damit verliert der Hinweis auf den „tendenziellen Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit“ im Ergebnis seine Sinnhaftigkeit. Trotzdem werden die Kommunen, wenn sie sich rechtstreu verhalten wollen, durch diesen im Ergebnis unklaren Hinweis, sich dazu angehalten fühlen, die Sitzungsöffentlichkeit auszuschließen, um Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht zu verhindern.

Hinzu kommt, dass das StMI in seinem Schreiben größtenteils offenlässt, welche konkreten rechtlichen Veränderungen des Vergaberechts zu dieser Neubewertung geführt haben, insbesondere mit Blick auf die künftig als vertraulich einzustufenden Informationen. Es wird vor allem eingangs und sehr pauschal auf „die Reform des Vergaberechts und die Neukonzeption der Vergabegrundsätze für kommunale Auftraggeber“ hingewiesen.

Gemäß dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit sind die Ratssitzungen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (vgl. Art. 52 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 46 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Art. 43 Abs. 2 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern). Dieser gesetzliche Grundsatz ist von zentraler Bedeutung für die kommunale Demokratie. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune sich unmittelbar über die Ratstätigkeit informieren können, zugleich wird eine Kontrolle kommunaler Gremien ermöglicht. Die kommunale Auftragsvergabe bewegt sich zwar im Spannungsfeld zwischen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit und dem berechtigten Bieterschutz durch das Vergaberecht. Aber auch wenn bestimmte Informationen weiterhin vertraulich und damit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sind Vergaben aus juristischer Sicht weiterhin grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Den Änderungen des Vergaberechts der letzten Jahre ist nicht zu entnehmen, dass die Sitzungsöffentlichkeit in den Kommunalparlamenten grundsätzlich auszuschließen ist. Zugleich hat die bisherige kommunale Praxis gezeigt, dass die Sitzungsöffentlichkeit bei kommunalen Auftragsvergaben zu mehr Transparenz und deutlich mehr Diskussion und Nachfragen in den Räten führt. Es braucht seitens der Staatsregierung ein klares Bekenntnis zum Grundsatz der Öffentlichkeit, der nur dann eingeschränkt werden kann, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

Die Hinweise an die Kommunen sind daher auf die Wahrung des gesetzlichen Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit auszurichten. Dazu ist das Schreiben insofern zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen und für welche Vergabeverfahren kommunale Auftragsvergaben in öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen sind und wann in einen nichtöffentlichen Sitzungsteil zu wechseln oder die Öffentlichkeit von vornherein auszuschließen ist. Fallbeispiele zur Sitzungsvorbereitung und Sitzungsgestaltung sind hilfreich. So werden Handlungsmöglichkeiten für die Kommunalparlamente deutlich sichtbarer, die bislang in dem Rundschreiben fehlen. Die Staatsregierung hat die Kommunen nicht nur rechtsfehlerfrei zu beraten, sondern auch auf Entscheidungsspielräume der Kommunalparlamente hinzuweisen. Entsprechende Hinweise schließen nicht aus, dass der wettbewerbsrechtliche Bieterschutz in jedem Fall in den Ratssitzungen gewahrt wird und damit auch mögliche Haftungsrisiken der Gemeinde ausgeräumt werden.